



## **„Ombudsstelle-niederschwelliges Beschwerdemanagement - eine Option für die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg?“**

**Einführung in die Fachtagung vom 05.12.2008**

Kristiane Göpel

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe KollegInnen und Kollegen!**

Der §4,2 des Heilberufekammergesetzes von Baden-Württemberg benennt als Kammeraufgaben, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe... zu achten. Dieses wurde auch in §31 der Berufsordnung der LPK BW aufgenommen. Staatliche Aufgaben können der Kammer durch Rechtsverordnung übertragen werden, wenn die Aufgabe durch die Kammer sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten.

Vorüberlegungen, in eigener Verantwortung in diesem Sinne eine Beschwerdemanagementstelle aufzubauen, fanden im Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg seit ein paar Jahren statt.

Ein erster Anstoß, das Beschwerdemanagement der Kammer in einer Ombudsstelle zu installieren, wurde 2007 durch Professor Kächele, Universität Ulm, in einer Diskussion mit dem Vorstand begonnen. Die beiden Faktoren, die bereits im Heilberufekammergesetz genannt wurden, nämlich fachliche Kompetenz und Wirtschaftlichkeit einer solchen Ombudsstelle, mussten diskutiert werden.

Anfang dieses Jahres haben sich in der Hamburger Psychotherapeutenkammer Kolleginnen, Kollegen und Juristen zum Informationsaustausch auf einer Tagung für Beschwerdemanagement getroffen, die verantwortlich für die Bearbeitung von Beschwerdeverfahren in den Landeskammern sind.

Die Kammern haben sehr unterschiedliche Vorgehensweisen von der Kontaktaufnahme eines Beschwerdeführers mit der Kammer, bis hin zum Berufsgerichtsverfahren.

Ich freue mich deshalb, dass Herr Krenz, Präsident der Berliner Psychotherapeutenkammer und Herr Dr. Waldvogel Vizepräsident der bayrischen Psychotherapeutenkammer uns vorstellen werden, wie in ihren Kammern der Ablauf des Beschwerdeverfahrens gehandhabt wird.

Bei dieser Tagung wurde offensichtlich, dass in der Landespsychotherapeutenkammer B-W noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Kolleginnen und Kollegen bei Problemen miteinander, sowie auch Patientinnen und Patienten im Streitfall mit ihren psychotherapeutischen Behandlern und Behandlerinnen, eine kollegiale Beratung zu ermöglichen, die möglichst im Vorfeld durch eine Vermittlung die Probleme der jeweiligen Partei würdigt. Dieses soll in erster Linie zum Schutz von Patient und Therapeut dienen.



Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat dieses Thema sofort aufgenommen und die Idee zu dieser Fachtagung entwickelt. Eine Überlegung war, den Service für unsere Mitglieder auszubauen. Wir möchten mit unserer fachlichen psychotherapeutischen Qualifikation und unserem Verständnis im Streitfall zur Klärung beitragen. Dieses kann natürlich nur in engem Austausch mit unseren Kammerjuristen möglich werden. Eine weitere Überlegung ging dahin, dass manche Probleme im psychischen Bereich schambesetzt sind- und damit ist nicht in erster Linie Missbrauch gemeint—mit denen sich die Betroffenen vielleicht eher einem Kollegen oder Kollegin oder nicht beteiligten Psychotherapeuten anvertrauen würden.

Hierzu wünsche ich mir von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen eine anregende Diskussion, wie sie sich einen guten Umgang mit eingehenden Beschwerden vorstellen könnten. Nach dieser Tagung werden Entwürfe erarbeitet und mit dem Sozialministerium und der Vertreterversammlung durchgesprochen werden.

**Die von Kolleginnen und Kollegen entwickelte und von der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg verabschiedete Berufsordnung**, zuletzt geändert am 18. Oktober 2008, regelt verbindlich das berufsbezogene Verhalten von Psychotherapeuten.

Es zeigt aber auch in Betrachtungen des einzelnen Beschwerdefalls, dass sich unser professionelles psychotherapeutisches Verständnis manchmal von der juristischen Vorgehensweise unterscheidet.

Beispiel: ein Psychotherapeut besucht mit einem Patienten gemeinsam ein Seminar, in dem bewusstseinsweiternde Substanzen eingenommen werden.

Juristisch interessiert vorrangig die bewusstseinsweiternden Substanzen, psychotherapeutisch gesehen fanden wir die Verletzung der Abstinenz durch den gemeinsamen Besuch der Veranstaltung sehr gravierend.

An diesen Schnittstellen verspricht der Austausch mit den Berufsrichtern interessant zu werden.

Ein weiteres Modell mit Beschwerden im psychotherapeutischen Berufsfeld umzugehen, wird uns am Modell eines Ethikvereins von Frau Dr. Hillebrand (München) vorgestellt werden, der sich außerhalb der Kammern gegründet hat.

**Das Beschwerdeverfahren der Landespsychotherapeutenkammer B-W- hat zurzeit folgende Regelungen:**

In der Landeskammer B-W sind in den Jahren 2001 bis 2008 –/ 200 Beschwerden eingegangen. Davon sind

- laufende Beschwerden 37,
- erledigte Beschwerden 163,
- Geldstrafen wurden zweimal verhängt,
- Berufsgerichtsverfahren fanden zweimal statt und
- in 2 Verfahren besteht eine berufsgerichtliche Anklage.

**Die Kammer der Landespsychotherapeutenkammer B-W geht in der Regel folgendermaßen vor:**

1. die Beschwerden kommen von Patienten, Psychotherapeuten, dritten Personen und von Seiten der KV Baden-Württemberg.(als Beschwerdeführer)

In der Regel erhalten entweder Frau Rechtsanwältin Löffler, die für die Rechtsabteilung zuständig ist, oder Herr Rechtsanwalt Gerlach Anrufe und beraten Betroffene anonym und

persönlich. Der Anrufer kann sich dann, ohne seine Identität preiszugeben, vollständig erklären und erhält eine umfassende Antwort, soweit er sich offenbart hat.

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens richtet sich zum einen nach der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg und nach der Berufsgerichtsordnung Baden-Württemberg.

2. Mit Eingang einer schriftlichen Beschwerde erhält der Beschwerdeführer die Nachricht, dass der Beschwerdegegner seine Beschwerde in Kopie mitgeteilt bekommt, und dieser aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben erhält der Beschwerdeführer in Kopie. Der Beschwerdegegner bekommt nun dieses Schreiben mit dem Vermerk „persönlich- vertraulich“. Das Schreiben erhält zudem den Hinweis, dass er nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, aber er müsse sich zumindest schriftlich darauf berufen, dass er sich nicht selbst belasten wolle.

3. In der Regel antworten die Beschwerdegegner innerhalb der Frist, andernfalls werden sie gemahnt.

4. Sobald der Beschwerdegegner seine Stellungnahme abgeschickt hat und diese in der Kammer eingegangen ist, wird sie dem Beschwerdeführer ebenfalls zur Stellungnahme zugeleitet. Sobald der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme abgegeben hat, wird auch diese wiederum dem Beschwerdegegner zugeleitet.

5. Je nachdem ob die Rechtsabteilung der Auffassung ist, nunmehr sei alles Wesentliche dargestellt, entscheidet sie im Zusammenwirken mit der Zuständigen im Vorstand oder mit dem Vorstand zusammen, darüber, ob die Sache nunmehr an den zuständigen Kammeranwalt abgegeben werden muss oder nicht.

6. Die Nichtabgabe kommt dann in Betracht, wenn es sich um offensichtliche Bagatellen handelt, also in Wahrheit gar keine Beschwerde vorliegt. In diesem Fall kann ein erstes informelles Gespräch mit dem Kammerjuristen erfolgen, und noch nicht aktenkundig werden. Bestehen nur die geringsten Zweifel, ob diese Beschwerde wirklich substanzlos ist, wird immer an den zuständigen Kammeranwalt (Paragraph 8 Berufsgerichtsordnung) abgegeben.

7. Gemäß Paragraph 20 (Ermittlungsverfahren) der Berufsgerichtsordnung erforscht der Kammeranwalt den Sachverhalt und prüft, ob eine berufsrechtliche Klage zu erheben ist. Dabei ermittelt er nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden, und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände. Dabei kann der Kammeranwalt auch von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen, und Ermittlungen jeder Art mit Ausschluss eidlichen Vernehmungen entweder selbst vornehmen oder durch den örtlich zuständigen Kammeranwalt vornehmen lassen. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Beschuldigte erneut gehört (Paragraph 22 Berufs-Gerichtsordnung.)

8. Bieten die Ermittlungen genügend Anlass für die Erhebung der berufsgerichtlichen Klage, so erhebt sie der Kammeranwalt durch Einreichung einer Anklage oder eines Antrags auf Durchführung des nicht förmlichen Verfahrens. Andernfalls stellt der Kammeranwalt mit Einvernehmen mit dem Vorstand das Verfahren ein. Die Verfügung wird begründet und dem Kammervorstand, dem Anzeigersteller (Beschwerdeführer) sowie dem Beschuldigten (Beschwerdegegner) nach § 23 der Berufsgerichtsordnung mitgeteilt.

## **Gerichtsverfahren**

Um diese rechtlichen Schritte durchführen zu können sind von der Kammer nach §21 das Landesberufsgericht mit 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern zu bilden, so wie das Bezirksberufsgericht mit 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Landesberufsgerichte befinden sich in Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg. Das Bezirksberufsgericht befindet sich in der Landes Psychotherapeutenkammer Stuttgart.

Der Vorsitzende ist ein auf Lebenszeit ernannter Richter.



Ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben, die anderen können Kammermitglieder sein. Sie werden auf 5 Jahre gewählt

Im §51 der Berufsgerichtsordnung gibt es die Möglichkeit des Vermittlungswesens.

Bei Streit zwischen Mitgliedern der Kammer kann das Bezirksberufsgericht angerufen werden.

Zu beachten ist ferner, dass §56 besagt, dass während eines Strafverfahrens kein berufsgewichtliches Verfahren stattfinden kann, sondern erst nach dessen Abschluss.

§58 beschreibt die Maßnahmen im Berufsgerichtsverfahren. Es kann gerichtlich nach der Schwere des Falles festgelegt werden:

1. Warnung

2. Verweis

3. Geldbuße bis 50000 €

4. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und Ausschüssen.

5. Aberkennung des Wahlrechts auf 5 Jahre

In §58a wird die Tilgung aus den Akten festgelegt:

Die Verwarnung wird nach 5 Jahren getilgt, Punkt 2.3.4. und 5. nach 8 Jahren.

Ich freue mich auf eine lebhafte Diskussion zu unseren Überlegungen, inwieweit wir von Seiten der Kammer eine vermittelnde Stelle für das Beschwerdeverfahren einrichten sollten, **denn es ist im Heilberufekammergesetz von Baden Württemberg keine kammerseitige Schlichtung oder eigene Beschwerde Bearbeitung vorgesehen: es gibt also offiziell kein Rüge oder ähnliches Verfahren der Kammer.**